

Informationen zur Düngung

Ackerbau / Informationen Nr. 03 vom 06.03.2024

N_{min}-Richtwerte im Boden 2024

Die aktuellen N_{min}-Richtwerte für Thüringer Flächen sind auf der Internetseite des TLLLR veröffentlicht (https://www.tlllr.de/www/daten/_periodika/nmin/nmin_aktuell.pdf). Die N_{min}-Richtwerte des TLLLR sind außerhalb der Nitratkulisse verpflichtend zu verwenden, wenn keine eigenen N_{min}-Untersuchungen vorliegen. Werden eigene N_{min}-Proben gezogen und liegen mehrere Untersuchungsergebnisse pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit vor, ist der Mittelwert der Untersuchungsergebnisse anzusetzen. Innerhalb der Nitratkulisse sind eigene N_{min}-Untersuchungen nach der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) Pflicht!

Nach Überprüfung der Regelung zur Maximalgröße der Fläche bei der N_{min}-Probenahme durch das TLLLR gilt, dass die Probenahme einer Probe je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit genügt, um eine korrekte N-Düngebedarfsermittlung zu erstellen, unabhängig von der Größe des Schlages. In jedem Falle ist eine Berücksichtigung der Standortgegebenheiten bei der Probenplanung dringend geboten, um valide und praktisch sinnvoll nutzbare N_{min}-Ergebnisse zu produzieren.

Die N_{min}-Werte sind zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs zu verwenden. Sowohl die Ermittlung als auch der Stickstoffdüngedarf selbst, sind aufzeichnungspflichtig.

Weitergehende Informationen zum Themenkomplex Düngung sind auf der Homepage des TLLLR zu finden: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung>

Wie umgehen mit Flächenumbruch im Frühjahr - Düngung

Eine Anzeige zum Flächenumbruch ist beim Referat 21 des TLLLR nicht mehr notwendig. Hingegen ist eine gute und umfassende Dokumentation der Ereignisse wichtig. Der landwirtschaftliche Betrieb hat im Falle einer Kontrolle glaubhaft nachzuweisen, dass ein Umbruch notwendig geworden ist und ein etwaiger Verstoß gegen die Düngeverordnung nicht durch den Landwirt/die Landwirtin zu verantworten ist.

Hinweise zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs für Ackerland:

- als Vorfrucht ist die Kultur vor der umgebrochenen Kultur anzugeben
- bei der 10 %igen Anrechnung (bei Kompost 4 %ige Anrechnung) des ausgebrachten Gesamtstickstoffs des Vorjahres, sind die im Herbst ausgebrachten organischen Düngemittel mit einzurechnen
- im Herbst, durch min. Düngemittel ausgebrachter Stickstoff muss nicht in der Frühjahrsdüngebedarfsermittlung berücksichtigt werden
- N-DBE bei bereits erfolgter Frühjahrsdüngung:
 - N_{min}-Wert: kein neuer N_{min}-Wert erforderlich, der Wert vom Frühjahr kann nochmal verwendet werden
 - org. Düngemittel: Anrechnung nach Anlage 3 DüV (Mindestwirksamkeit im Jahr der Aufbringung), außer der Ammoniumanteil am Gesamtstickstoffanteil übersteigt den Wert nach Anlage 3 DüV, dann ist dieser zu verwenden
 - min. Düngemittel: ausgebrachte Gesamtstickstoffmenge wird zu 100 % der Folgekultur angerechnet
- N-DBE bei bereits erfolgter Herbst- und Frühjahrsdüngung:
 - die Punkte zur Herbst- und Frühjahrsdüngung müssen entsprechend berücksichtigt werden

Hinweise zur Anrechnung der P-Düngung:

- 100 %ige Anrechnung der bereits zur umgebrochenen Kultur ausgebrachten P-Menge (unabhängig ob org. oder min. Düngemittel und Frühjahrs- oder Herbstdüngung)